

1996

Ausgegeben zu Bonn am 8. Februar 1996

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 96	Verordnung über die Berufsausbildung zum Film- und Videoeditor/zur Film- und Videoeditorin FNA: neu: 806-21-1-199	125
29. 1. 96	Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton FNA: neu: 806-21-1-200	133

Verordnung über die Berufsausbildung zum Film- und Videoeditor/zur Film- und Videoeditorin*)

Vom 29. Januar 1996

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Film- und Videoeditor/Film- und Videoeditorin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Auswählen und Bereitstellen von Werkzeugen, Geräten und Anlagen sowie Herstellen der Betriebsbereitschaft,
6. Planen, Bewerten und Beeinflussen von Entwicklungs- und Kopierprozessen,
7. Planen von Arbeitsabläufen sowie Vorbereiten und Einrichten von technischen Geräten und Anlagen für Film- und elektronische Produktionen,
8. Ordnen und Prüfen von Bild- und Tonmaterial für die Montage,
9. Vorbereiten von Bild- und Tonmontagen,
10. Ausführen von Bild- und Tonmontagen,
11. Anfertigen von Bildeffekten,
12. Vorbereiten und Ausführen des Bildschnitts am Mischpult,
13. Synchronisieren,
14. Anfertigen von Tonmischungen,
15. Kontrollieren und Archivieren von Bild- und Tonmaterial.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 5 Buchstabe d und e, laufender Nummer 7 Buchstabe b und c, laufender Nummer 8 Buchstabe a, laufender Nummer 10 Buchstabe b, laufender Nummer 11 Buchstabe c und d und laufender Nummer 14 Buchstabe a und b für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Prüfungsaufgaben bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anlegen von Bild- und Tonmaterial, Anlegen von Tönen auf Lippensynchronität,
2. Erstellen eines Beitrags für die aktuelle Berichterstattung am elektronischen Schnittplatz mit einer Gesamtdauer von 1½ Minuten, mindestens einer Überblendung und einer farbigen Schrifteinblendung.

Dem Prüfling ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, die Geräte, an denen er geprüft wird, in einem angemessenen Zeitraum kennenzulernen.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Erstellen einer Arbeitsplanung einschließlich der Arbeitsschritte sowie der benötigten Anlagen und Materialien,

2. Erstellen von Vorgaben für das Kopierwerk einschließlich der weiteren Arbeitsprozesse,
3. Erstellen einer Szenenbeschreibung für die Bild- und Tonnachbearbeitung,

4. Beschreiben der Produktionsorganisation, insbesondere der Zusammenhänge von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitssicherheit und Wirtschaftlichkeit.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 18 Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen.

1. Für das erste Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

Bildmischen einer Magazinsendung unter Live-Bedingungen nach vorgegebenem Ablaufplan einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsarbeiten mit einer Gesamtdauer von höchstens 20 Minuten.

Durch das Prüfungsstück soll der Prüfling nachweisen, daß er ein Konzept unter Beachtung gestalterischer Gesichtspunkte selbständig umsetzen kann.

2. Für das zweite Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

a) Ausführen einer Montage für eine szenische Produktion mit mindestens einer Dialogszene und einer auf Anschluß gedrehten und zu schneidenden Handlung von 5 bis 7 Minuten Dauer,

b) Ausführen einer Montage für eine selbsterzählende Dokumentation mit mindestens einem Interview und einem Beobachtungsteil von 10 bis 15 Minuten Dauer.

Dem Prüfungsausschuß ist vor Anfertigung des Prüfungsstückes das zu realisierende Konzept einschließlich der Arbeitsplanung und der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Prüfling ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, die Geräte, an denen er geprüft wird, in einem angemessenen Zeitraum kennenzulernen.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Bild- und Tongestaltung, Arbeitsplanung, Medienwirtschaft sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Bild- und Tongestaltung:

a) Beschreiben und Beurteilen von Film- und Tonprodukten nach Materialeigenschaften, Herstellungstechnik, Synchronität und Bearbeitungsprozessen sowie von Fehlern und Fehlerursachen; Erarbeitung von Vorschlägen für das weitere Vorgehen,

- b) Beschreiben und Beurteilen von Bild- und Tonprodukten nach inhaltlichen Vorgaben, Beschaffung von Fremdmaterialien sowie Wahrung von Persönlichkeits- und Nutzungsrechten,
- c) Analysieren eines vorgegebenen Film- oder Videoproduktes nach Montagekonzept, Schnitttechniken und dramaturgischen Schwerpunkten;
2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:
Auswerten von inhaltlichen Vorlagen; Erstellen einer Arbeitsplanung einschließlich der Arbeitstechniken, Arbeitsabläufe und Produktionskapazitäten unter Beachtung gestalterischer Gesichtspunkte sowie inhaltlicher, terminlicher und wirtschaftlicher Vorgaben;
3. im Prüfungsfach Medienwirtschaft:
Beschreiben und Beurteilen der Zusammenhänge von Programmformen, Programmaufträgen und den gesetzlichen und wirtschaftlichen Bedingungen unter Berücksichtigung des Spannungsfeldes von Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsschutz, Wettbewerbssituation und Konsumentenwünschen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Bild- und Tongestaltung | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Medienwirtschaft | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |
- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Bild- und Tongestaltung gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Bild- und Tongestaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Film- und Videoeditor/zur Film- und Videoeditorin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Aus- bildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Redaktion, Produktion, Technik, Sendung, Vertrieb und Verwaltung, erläutern c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsver- tretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der be- triebverfassungsrechtlichen oder personalver- tretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Ge- werbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energie- verwendung (§ 3 Nr. 4)	a) Unfall-, Gesundheits- und Brandgefahren, die insbe- sondere von elektrischer Energie, elektromagne- tischen Strahlen, von Geräten und Anlagen, von Arbeitsstoffen und von gefährlichen Arbeitsstellen ausgehen, feststellen und Maßnahmen zu ihrer Ver-meidung ergreifen b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungs- geräte bedienen d) arbeitsmedizinische und ergonomische Regeln be- achten e) berufsbezogene Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften am Produktionsort und in den Betriebsstätten beachten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			
5	Auswählen und Bereitstellen von Werkzeugen, Geräten und Anlagen sowie Herstellen der Betriebsbereitschaft (§ 3 Nr. 5)	a) Werkzeuge, Geräte und Anlagen auswählen, bereitstellen, reinigen und pflegen b) Bild-, Ton- und Datenträger materialgerecht und nach inhaltlichen Kriterien lagern c) Geräte- und Softwarebeschreibungen in deutscher und englischer Sprache auswerten	6		
		d) Werkzeuge, Geräte und Anlagen auf Funktionsfähigkeit prüfen, Fehler eingrenzen sowie Betriebsbereitschaft herstellen e) Bild-, Ton- und Datenträger sowie organisatorische Hilfsmittel unter Beachtung ihrer Eigenschaften und der gestellten Anforderungen auswählen und vorbereiten		4	
6	Planen, Bewerten und Beeinflussen von Entwicklungs- und Kopierprozessen (§ 3 Nr. 6)	a) Vorgaben für die chemische und physikalische Bearbeitung von Filmmaterialien erstellen b) Bearbeitung verfolgen, bewerten und beeinflussen c) Negativschnitt unter Beachtung der technischen Verfahren vorbereiten und kontrollieren d) Kopierung vorbereiten, veranlassen und kontrollieren	10		
7	Planen von Arbeitsabläufen sowie Vorbereiten und Einrichten von technischen Geräten und Anlagen für Film- und elektronische Produktionen (§ 3 Nr. 7)	a) Film- und elektronische Produktionen für Montage und Schnittarbeiten inhaltlich und materialbezogen vorbereiten, insbesondere aa) Verbrauchsmaterialien ermitteln bb) Zeitplan und Reihenfolge der Arbeitsschritte unter Beachtung von Terminvorgaben festlegen	6		
		b) Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte sowie Regelungen zum Datenschutz beachten c) technische Geräte und Anlagen einrichten		6	
		d) Exposé, Treatments, Drehbücher, Storyboards und Manuskripte unter Beachtung von gestalterischen und dramaturgischen Gesichtspunkten auswerten e) Informationen mit beteiligten Produktionsbereichen unter Einbeziehung film- und fernsehtechnischer Fachsprache austauschen sowie Arbeitsabläufe abstimmen			8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
8	Ordnen und Prüfen von Bild- und Tonmaterial für die Montage (§ 3 Nr. 8)	a) Bild- und Tonmaterial auf Vollständigkeit prüfen		3	
		b) Bild- und Tonmaterial durch Sicht- und Hörprüfungen sowie mit Betriebsmeßeinrichtungen auf technische Fehler prüfen, korrigieren und Fehlerbeseitigungen veranlassen		7	
		c) Bild- und Tonaufnahmen überspielen			
9	Vorbereiten von Bild- und Tonmontagen (§ 3 Nr. 9)	a) Bild- und Tonmaterial anlegen sowie Synchronpunkte in Bild und Ton festlegen	8		
		b) Bild- und Tonmaterial ausmustern sowie Musterbuch führen	14		
		c) Bild- und Tonmaterial numerieren und codieren			
		d) Töne, insbesondere Atmosphären, Einzelgeräusche, Musiken und Sprachen, unter Beachtung der unterschiedlichen Möglichkeiten der Montage von Bild und Ton bereitstellen			10
		e) Fremdmaterialien auswählen			
10	Ausführen von Bild- und Tonmontagen (§ 3 Nr. 10)	a) Geräusche, Sprachen, Musiken und Atmosphären anlegen	6		
		b) Beiträge für die aktuelle Berichterstattung unter Beachtung von Zeit- und Textvorgaben erstellen		6	
		c) Tonträgerdisposition für einen logischen und übersichtlichen Zugriff zur Mischung festlegen			
		d) Tonmontagen herstellen		6	
		e) Mischpläne herstellen			
f) unter Beachtung von dramaturgischen Gesetzmäßigkeiten sowie der Wirkung und Bedeutung von Sprache, Musik und Geräusch Montagen ausführen, insbesondere			10		
11	Anfertigen von Bildeffekten (§ 3 Nr. 11)	a) für elektronische Produktionen Bedienoberflächen des Trickmischpults einrichten	2		
		b) Vorlagen digitalisieren			
		c) Bildeffekte und -blenden unter Einbeziehung von Grafik und Trick festlegen			
		d) Schriften unter Beachtung grafischer sowie film- und fernsehspezifischer Merkmale einsetzen		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> e) Effekte unter Beachtung dramaturgischer Gesichtspunkte ausführen f) Bilder und Schriften nach Gestaltungsvorlagen manipulieren g) Farbverfälschungen mit betriebstechnischen Mitteln korrigieren 			4
12	Vorbereiten und Ausführen des Bildschnitts am Mischpult (§ 3 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) den Bildschnitt mit elektronischen Produktionsmitteln unter Beachtung von Kameraführungen, Trickmöglichkeiten, Speichermedien, Grafik und Schrift ausführen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> aa) anhand von Manuskripten, Drehbüchern und Musikvorlagen Ablaufkonzepte erarbeiten bb) Schnittfolgen, Bildübergänge, Zuspelungen und Effekte ausführen cc) geplanten Gesamtablauf fahren dd) Aufzeichnungen von Produktionen im Hinblick auf bilddramaturgische Qualität und zeitliche Vorgaben prüfen b) Absprachen mit den an der Produktion Beteiligten treffen, insbesondere über Koordination und Einsatz der technischen Quellen in Verbindung mit dem dramaturgischen Geschehen an den Aufnahmeorten c) Einsatz der Arbeitsmittel im Hinblick auf die beabsichtigte Wirkung und Aussage beurteilen d) Bildmischpult konfigurieren und einrichten e) in Zusammenarbeit mit der Regie Proben für störungsfreien Sende- und Aufzeichnungsablauf durchführen f) zeitliche Abläufe zur Einhaltung vorgegebener Sende- und Aufnahmezeit kontrollieren und auftretende Abweichungen korrigieren g) Ausweichkonzepte für unvorhergesehene Ereignisse planen und abstimmen 			16
13	Synchronisieren (§ 3 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Takes für die Aufnahme von Sprache und Geräusch zur Synchronisation in Bild und Ton festlegen b) internationale Tonmischungen prüfen, für die Hauptmischung vorbereiten und Startmarkierungen festlegen c) Lippsynchronität mit den Darstellern bei Sprachaufnahmen erarbeiten und bei Aufnahmen überprüfen d) Aufnahmen mit Geräuschemacher im Hinblick auf Synchronität und Qualität erarbeiten und überprüfen e) Sprachen, Geräusche und Musiken auf Synchronität schneiden 		10	
14	Anfertigen von Tonmischungen (§ 3 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) technische Verfahren im Mischstudio ermitteln b) Mischung auf Synchronität und Vollständigkeit prüfen 		3	
		<ul style="list-style-type: none"> c) sendefertige Tonmischungen im aktuellen Bereich anfertigen d) Mischkonzepte mit Regie und Tonmeister abstimmen e) Mischung ansagen und überwachen 			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
15	Kontrollieren und Archivieren von Bild- und Tonmaterial (§ 3 Nr. 15)	a) Vorführ- und Sendeträger unter Beachtung film- und fernsehspezifischer Normen auf Vollständigkeit kontrollieren b) Bild- und Tonmaterial zur Archivierung vorbereiten c) Listen zur Wahrung der Persönlichkeits-, Urheber- und Nutzungsrechte erstellen		4	

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton*)**

Vom 29. Januar 1996

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Mediengestalter Bild und Ton/ Mediengestalterin Bild und Ton wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen von Arbeitsabläufen; Zusammenarbeiten im Produktionsteam,
6. Einrichten und Prüfen von Geräten und Anlagen,
7. Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen,
8. Aufbereiten und Prüfen von Bild- und Tonmaterial,
9. Bearbeiten von Bild- und Tonaufnahmen,
10. Durchführen der Bildmischung,
11. Wiedergeben von AV-Produktionen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung

(Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 6 Buchstabe f bis h, laufender Nummer 8 Buchstabe d und e, laufender Nummer 10 Buchstabe a sowie laufender Nummer 11 Buchstabe a und b für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 45 Minuten eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

1. Aufbauen und Inbetriebnehmen einer Aufnahmeeinheit für Bild, für Ton oder für Bild und Ton,
2. Aufbauen und Inbetriebnehmen einer Montageeinrichtung für Bild, für Ton oder für Bild und Ton,
3. Laden und Inbetriebnehmen einer Bearbeitungssoftware einschließlich Einrichten der Bedienoberfläche,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

4. Prüfen von Bild- und Tonmaterial auf technische Fehler und inhaltliche Vollständigkeit sowie Dokumentieren der Ergebnisse,
5. Aufbauen und Inbetriebnehmen einer Beschallungseinrichtung,
6. Aufbauen und Inbetriebnehmen einer Tonmischeinrichtung,
7. Aufbauen und Inbetriebnehmen einer Einrichtung für eine Norm- oder Formatwandlung.

Dem Prüfling ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, die Geräte, an denen er geprüft wird, in einem angemessenen Zeitraum kennenzulernen.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Erstellen einer Arbeitsplanung einschließlich der Arbeitsschritte sowie der benötigten Geräte und Materialien,
2. Erläutern von Fehlerursachen einschließlich von Bedienungsfehlern auf der Geräte- und Systemebene nach vorgegebenen Fehlerbeschreibungen,
3. Beschreiben von Produktionsabläufen, insbesondere der Zusammenhänge von Technik, Gestaltung, Arbeitsorganisation, Arbeitssicherheit und Wirtschaftlichkeit.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens 18 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in höchstens 45 Minuten eine Arbeitsprobe durchführen.

1. Für das Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

- a) ein Bild- und Tonprodukt von 2½ bis 4 Minuten Dauer, insbesondere ein Magazinbeitrag, ein Bericht, ein Lehrfilm, ein Kurzportrait oder ein Musikvideo,
- b) ein Tonprodukt von 3 bis 5 Minuten Dauer, insbesondere ein Hörbild, ein Kurzhörspiel, ein Magazinbeitrag, ein Bericht, ein Wort- und Musikbeitrag oder eine Klang- oder Geräuschcollage,
- c) ein Multimediaprodukt von 2 ½ bis 4 Minuten Dauer.

Dem Prüfungsausschuß ist vor Anfertigung des Prüfungsstückes das zu realisierende Konzept einschließlich der Arbeitsplanung und der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vorzulegen.

2. Für die Arbeitsprobe kommt insbesondere in Betracht:

- a) Realisieren eines Produktionsauftrages, der insbesondere Interview-, Gesprächs- oder Moderationssituationen umfassen soll, mit einer mobilen Bild- und Tonaufnahmeeinrichtung,

- b) Einrichten eines Tonmischplatzes, Erstellen eines Mischplanes, Mischen von zwei bildsynchronen Tonspuren, Durchführen einer Sprachaufnahme mit anschließender Endmischung,
- c) Einleuchten einer Szene, optisches Auflösen der Szene mit mindestens zwei Kameras, Aufzeichnen der Bildquellen über Mischpult einschließlich Überblendung und Schrifteinblendung,
- d) Montieren einer Bild- und Tonproduktion nach einem vorgegebenen Konzept.

Durch die Arbeitsprobe soll der Prüfling nachweisen, daß er ein Konzept unter Beachtung gestalterischer Gesichtspunkte und redaktioneller Vorgaben selbständig umsetzen kann.

Dem Prüfling ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, die Geräte, an denen er geprüft wird, in einem angemessenen Zeitraum kennenzulernen. Das Prüfungsstück soll mit 60 vom Hundert und die Arbeitsprobe mit 40 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Bild- und Tongestaltung, Arbeitsplanung, Medienwirtschaft sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Bild- und Tongestaltung:

- a) Beschreiben und Beurteilen von Bild- und Tonprodukten nach Herstellungstechnik und Bearbeitungsprozessen sowie von Fehlern und Fehlerursachen; Erarbeitung von Vorschlägen für das weitere Vorgehen,
- b) Beschreiben und Beurteilen von Bild- und Tonprodukten nach inhaltlichen Vorlagen, Beschaffung von Bild- und Tonmaterial sowie Wahrung von Persönlichkeits- und Nutzungsrechten,
- c) Beschreiben und Beurteilen von Bild- und Tonprodukten nach dramaturgischem Aufbau und gestalterischen Mitteln;

2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:

Auswerten von inhaltlichen Vorlagen; Erstellen einer Arbeitsplanung einschließlich Arbeitstechniken, Arbeitsabläufen und Produktionskapazitäten unter Beachtung gestalterischer Gesichtspunkte sowie inhaltlicher, terminlicher und wirtschaftlicher Vorgaben;

3. im Prüfungsfach Medienwirtschaft:

Beschreiben und Beurteilen der Zusammenhänge von Programmformen, Programmaufträgen und den gesetzlichen und wirtschaftlichen Bedingungen unter Berücksichtigung des Spannungsfeldes von Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsschutz, Wettbewerbssituation und Konsumentenwünschen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Bild- und Tongestaltung

120 Minuten,

2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung 90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Medienwirtschaft 90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Bild- und Tongestaltung gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Bild- und Tongestaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Redaktion, Produktion, Technik, Sendung, Vertrieb und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) Unfall-, Gesundheits- und Brandgefahren, die insbesondere von elektrischer Energie, von elektromagnetischen Strahlen, von Geräten und Anlagen, von Arbeitsstoffen und von gefährlichen Arbeitsstellen ausgehen, feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) wesentliche Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften beim Arbeiten an und mit elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen sowie sonstige berufsbezogene Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften am Produktionsort und in den Betriebsstätten beachten c) arbeitsmedizinische und ergonomische Regeln beachten d) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten e) Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen</p> <p>g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</p>			
5	Planen von Arbeitsabläufen; Zusammenarbeiten im Produktionsteam (§ 3 Nr. 5)	<p>a) Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte sowie Regelungen zum Datenschutz beachten</p> <p>b) mit den an der Produktion Beteiligten kommunizieren, insbesondere</p> <p>aa) Informationen mündlich und schriftlich einholen, auswählen und weitergeben</p> <p>bb) Kommunikationseinrichtungen nutzen</p> <p>cc) produktionstechnische Fachsprache in deutsch und englisch anwenden</p> <p>c) Zeitplan und Reihenfolge der Arbeitsschritte für den eigenen Arbeitsbereich festlegen</p> <p>d) Anwendungssoftware, insbesondere Text-, Organisations- und Planungssoftware, anwenden</p>	8		
		<p>e) an der Vorbereitung von Produktionen mitwirken, insbesondere</p> <p>aa) Manuskripte, Exposés, Treatments, Drehbücher und Storyboards hinsichtlich der technischen und gestalterischen Umsetzung für den jeweiligen Einsatzbereich auswerten</p> <p>bb) Informationen zwischen Produktion, Technik und Programm austauschen und Absprachen treffen</p> <p>cc) Redaktions- und Programmitarbeiter in Produktionsfragen beraten</p> <p>f) Produktionsablauf nach inhaltlichen, gestalterischen und wirtschaftlichen Vorgaben mit den Beteiligten abstimmen, insbesondere</p> <p>aa) Arbeitstechniken und Arbeitsabläufe unter Beachtung inhaltlicher Vorgaben sowie von Terminen und Kosten abstimmen</p> <p>bb) Zeitplan und Reihenfolge der Arbeitsschritte unter Beachtung der Terminvorgaben festlegen</p> <p>cc) Bild-, Ton- und Datenträger unter Beachtung ihrer Eigenschaften und der gestellten Anforderungen auswählen; Geräte und Verbrauchsmaterialien termingerecht bereitstellen</p>			10
6	Einrichten und Prüfen von Geräten und Anlagen (§ 3 Nr. 6)	a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen, insbesondere Blockschaltbilder und Anschlußpläne, lesen sowie Skizzen anfertigen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		b) Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen, bereitstellen, pflegen und auf Funktionsfähigkeit prüfen c) Stromversorgung und Energieverteilung in bezug auf die Leistungsaufnahme der anzuschließenden Verbraucher beurteilen sowie Geräte unter Beachtung der Anschlußvorschriften und der Schutzmaßnahmen mit Strom versorgen d) Signale durch Sicht- und Hörprüfung sowie mit Betriebsmeßeinrichtungen prüfen	6		
		e) Rechner einrichten, insbesondere aa) Software einschließlich der Betriebssysteme zusammenstellen und laden bb) Bearbeitungssoftware konfigurieren und Bedienoberflächen einrichten	12		
		f) Software- und Gerätebeschreibungen in deutscher und englischer Sprache auswerten g) Geräte unter Beachtung der Schnittstellenbedingungen nach Schaltungsunterlagen verbinden sowie an interne und externe Netze unter Beachtung der Anschlußvorschriften anschließen; Gesamtfunktion prüfen, Störungen feststellen und Fehler beschreiben h) Fehler in Geräten und Anlagenteilen eingrenzen und durch Austausch fehlerhafter Einheiten beheben; Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einleiten		14	
		i) terrestrische und Satelliten-Übertragungseinrichtungen aufbauen und einrichten		2	
7	Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen (§ 3 Nr. 7)	a) bild- und tontechnische Geräte, insbesondere Kameras, Beleuchtungsgeräte, Mikrofone sowie Bild- und Tonregiegeräte, aufbauen, anschließen und in Betrieb nehmen	10		
		b) bild- und tontechnische Geräte im Studio und bei auswärtigen Produktionen nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten einrichten, insbesondere aa) Kamerastandpunkte festlegen bb) Situationen ausleuchten, insbesondere mit Reportagelicht, Handlicht und Aufhellern cc) Mikrofone auswählen und positionieren sowie Ton angeln dd) Bild- und Tonregiegeräte einschließlich Effektgeräten, Schriftgeräten und Monitoren zusammenschalten		8	
		c) Ton nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten aussteuern, mischen und aufnehmen d) Bildaufnahmen nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten durchführen			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
8	Aufbereiten und Prüfen von Bild- und Tonmaterial (§ 3 Nr. 8)	a) Bild- und Tonmaterial auf technische Fehler und inhaltliche Vollständigkeit prüfen sowie Ergebnisse dokumentieren b) Bild- und Tonaufnahmen überspielen, Norm- und Formatwandlungen durchführen c) Bildaufnahmen farbkorrigieren	10		
		d) Ton- und Bildaufzeichnungen abhören, sichten und verwalten e) Listen zur Wahrung der Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte erstellen		4	
		f) Ton- und Bildbeiträge in Archiven sowie in Datenbanken recherchieren		3	
		g) Töne, insbesondere Atmosphären, Einzelgeräusche, Musik- und Sprachaufnahmen, bereitstellen h) Bildbestandteile, insbesondere Grafiken, Schriften, Standbilder und Klammerteile, bereitstellen			4
9	Bearbeiten von Bild- und Tonaufnahmen (§ 3 Nr. 9)	a) Geräte und Leitungen nach Produktionsanforderungen auswählen, aufbauen und einrichten	6		
		b) Bild und Ton nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten, insbesondere unter Einsatz von digitalen nichtlinearen Schnittsystemen, montieren c) Bild unter Einsatz von Grafikelementen, Schriften, Animationen und Effekten nachbearbeiten d) bildbezogenen Ton nachbearbeiten, Klang korrigieren und Effekte einsetzen		8	10
		e) Sprachaufnahmen und Tonmischungen nach gestalterischen Gesichtspunkten durchführen f) Tonproduktionen nach redaktionellen und gestalterischen Vorgaben bearbeiten			8
10	Durchführen der Bildmischung (§ 3 Nr. 10)	a) Bildmischgerät belegen und bedienen		4	
		b) Bildmischgerät nach Produktionsvorgaben einrichten		2	
		c) Zuspelungen, insbesondere Effekte und Schriften, Schnittfolgen und Bildübergänge unter Beachtung der Kameraführung nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten ausführen d) zeitliche Abläufe zur Einhaltung der vorgegebenen Sende- und Aufnahmezeit kontrollieren und anpassen			8

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zoltarivorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinbarung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
11	Wiedergeben von AV-Produktionen (§ 3 Nr. 11)	<p>a) Beschallungseinrichtungen einschließlich Effektgeräten anschließen und in Betrieb nehmen</p> <p>b) Bildprojektion durchführen</p>		4	
		c) AV-Produktionen, insbesondere unter Live-Bedingungen, entsprechend einem Ablaufplan, redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten realisieren		3	